

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/11012, 11498

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 1

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 49 a eingefügt:

„Art. 49 a Vereinsbeistandschaften“

2. Es wird folgender Art. 49 a eingefügt:

„Art. 49 a
Vereinsbeistandschaften

(1) ¹Mit Zustimmung des Elternteils oder Vormunds, der eine Beistandschaft nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt hat, kann das Jugendamt diese durch schriftliche Erklärung einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erteilt worden ist. ²Das Jugendamt weist auf die Möglichkeit der Übertragung der Bei-

standtschaft hin und soll diese übertragen, wenn der Elternteil oder Vormund dies wünscht und die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. ³Die Übertragung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) ¹Das schriftliche Verlangen nach Beendigung der Beistandschaft nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das Jugendamt zu richten; dieses teilt die Beendigung der Beistandschaft unverzüglich dem Verein mit. ²Das Jugendamt hat die Übertragung der Beistandschaft zurückzunehmen, wenn es der antragsberechtigte Elternteil oder Vormund schriftlich verlangt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 3

¹Soweit anderen Pflegern als Jugendämtern Aufgaben nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Pflegschaften ab 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Der bisherige Pfleger wird Beistand. ³Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis. ⁴Vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. ⁵Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Präsident:

Böhm